

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

29. MAI 1936 | **NUMMER 22** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Die Entwicklung des Außenhandels Polens seit 1926

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Polnische Ausfuhranmeldungen und Währungsbescheinigungen

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

29. MAI 1936 | **Nr. 22** | **16. JAHRGANG**

Entwicklung des Außenhandels Polens seit 1926

Die Untersuchungen des polnischen Außenhandels nach Ablauf eines jeden Jahres beschäftigen sich immer wieder mit der Frage, wie weit die seit jeher erkenntliche Tendenz der polnischen Außenhandelspolitik die Einfuhr von Fertigwaren zugunsten der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfertigfabrikaten zurückzudrängen und umgekehrt in der Ausfuhr den Anteil der Fertigwaren zu steigern, Erfolge gezeigt hat. Es verlohnt sich, einmal die Frage nach der Entwicklung des polnischen Außenhandels in dieser Hinsicht für einen längeren Zeitraum zu untersuchen. Dieser Aufgabe unterzieht sich mit recht interessanten Ergebnissen eine Darstellung, die die Wochenschrift der polnischen Wirtschaftsministerien (Polska Gospodarczo Nr. 21 vom 23. 5. 1936) unter der Ueberschrift „Die Warenstruktur des polnischen Außenhandels“ veröffentlicht und die nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden soll.

Die Darstellung geht aus von einer Gesamtübersicht des polnischen Außenhandels in dem Jahrzehnt 1926 bis 1936.

Gesamtübersicht des polnischen Außenhandels 1926—1935

Warengruppe	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935
				in % der Gesamteinfuhr						
Lebende Tiere	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0.1	0,1	0,1	0,1
Lebensmittel	14,2	21 3	17,7	12.2	12,8	13.2	14,3	12.8	10 8	11,3
Rohstoffe, Halbfabrikate	48,9	39,4	38,1	41.8	41.1	40.2	43,6	49,6	55,4	51.3
Fertigwaren	36,8	39,1	44,1	45,8	46,0	46,5	42,0	37,5	33,7	37,3
				in % der Gesamtausfuhr						
Lebende Tiere	5,1	7.6	9,3	8 0	7.7	4,7	3,6	2,5	2,9	2,9
Lebensmittel	26,5	20.6	21,0	25,4	28,4	28 9	29,1	25,6	25,9	29,3
Rohstoffe, Halbfabrikate	54,6	57,8	55,2	47,0	42,3	42,6	45,7	48 1	48,1	45,4
Fertigwaren	13,8	14.0	14,5	19,6	21,6	23,8	21,6	23,8	23,1	22,4

Uebersicht des polnischen Außenhandels 1928—1935
in Mill. Złoty

Warengruppe	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935
				Einfuhr				
Gesamt:	**3362**	**3111**	**2246**	**1468**	**862**	**827**	**799**	**860**
Lebende Tiere	3	5	3	1	1	1	1	1
Lebensmittel	594	380	287	194	123	106	86	97
Rohstoffe, Halbfabrikate	1282	1300	923	590	376	410	413	442
Fertigwaren	1483	1426	1033	683	362	310	269	320
				Ausfuhr				
Gesamt:	**2508**	**2813**	**2433**	**1879**	**1084**	**960**	**975**	**925**
Lebende Tiere	232	225	188	88	39	24	28	27
Lebensmittel	526	715	692	542	315	246	253	271
Rohstoffe, Halbfabrikate	1386	1321	1028	801	496	462	469	420
Fertigwaren	364	552	525	448	234	228	225	207

Polen nimmt eine deutliche Mittlerstellung zwischen den hochindustriellen Staaten, deren Einfuhr vornehmlich aus Rohstoff- und Halbfabrikaten besteht, während die Ausfuhr sich zum größten Teil aus Fertigfabrikaten zusammensetzt, (Deutsches Reich, Frankreich, England usw.) und den Rohstoffagrarländern, in deren Ausfuhr Rohstoffe und Halbfabrikate bezw. Lebensmittel vorherrschen, ein. Polen gehört keiner dieser beiden Gruppen an. Vor einigen Jahren überwogen, wie aus den Tabellen ersichtlich, in der Einfuhr die Fertigwaren (1926 37 %, 1931 47 %). Damals gehörte Polen noch zu der zweiten Ländergruppe, deren Ausfuhr vornehmlich Rohstoffe darstellen, während bei der Einfuhr Fertigwaren überwiegen. Von 1932 ab aber ändert sich das Bild, und zwar durch die Auswirkung der danach neu eingeführten „Krisen“-Einfuhrverbote. In der Einfuhr wächst der Anteil der Rohstoff- und Halbfabrikate und nimmt den ersten Platz ein. (In der Zeit von 1931 bis 1935 steigt der Anteil der Rohstoffe und Halbfabrikate von 40,2 auf 41,3 %, der Anteil der Fertigwaren sinkt von 46,5 auf 37,3 %.

In den ersten drei Monaten des Jahres 1936 ist gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sogar eine weitere Besserung in Bezug auf den steigenden Anteil der Rohstoffeinfuhr zu vermerken.

Bei dem Stande der heutigen Wirtschaft Polens ist die Höhe der Fertigwareneinfuhr noch relativ hoch, jedoch wie die nachstehende Tabelle zeigt, nicht viel höher als in Oesterreich oder der Tschechoslowakei und bedeutend niedriger als in Schweden, Holland oder der Schweiz.

	in %				
England	16	Oesterreich . .	32	Schweiz	46
Deutsches Reich .	17	Polen	34	Schweden . . .	47
Frankreich	18	Ungarn . . .	41	Spanien	47
Italien	26	UdSSR . . .	44	Irland	57
Belgien	29	Dänemark . .	45	Norwegen . . .	52
Tschechoslowakei	30	Holland . . .	46		

Auf der Seite der Ausfuhr ist in dem verfossenen Jahrzehnt gleichfalls eine deutliche Besserung festzustellen. Von 1926 bis 1933 steigert sich der Anteil der Fertigwaren von 14 auf 24 %, um allerdings 1935 wieder auf 22 % abzusinken. Der Anteil der Rohstoffe und Halbfabrikate fällt von 55 auf 45 %, die Ausfuhr von Lebensmitteln ist etwas gestiegen.

Warengruppe	Einfuhr 1934	Einfuhr 1935	Ausfuhr 1934	Ausfuhr 1935
	in Millionen Zł.			
Lebende Tiere	0,4	0,4	9,5	9,0
Lebensmittel	25,1	24,0	76,9	85,0
Rohstoffe u. Halbfabrikate	106,3	123,7	118,6	109,5
Fertigwaren	74,1	86,2	56,5	48,7
	in %			
Lebende Tiere	0,2	0,2	3,6	3,6
Lebensmittel	12,2	10,2	29,4	33,7
Rohstoffe u. Halbfabrikate	51,6	52,8	45,4	43,4
Fertigwaren	36,0	36,8	21,6	19,3

Im Jahre 1935 zeigt der Außenhandel (vgl. die Darstellung in DWZ Nr. 10 v. 6. 3. 1936) im Vergleich zum Vorjahr eine etwas gegenläufige Entwicklung. Die Ausfuhr der Rohstoffe und Halbfabrikate sinkt, die Ausfuhr der Fertigwaren desgleichen, dagegen erhöht sich die Ausfuhr von Lebensmitteln, so daß im ganzen genommen die Struktur des polnischen Exports ungefähr auf den Stand des Jahres 1932 zurückgeht. Zusammenfassend kann man also feststellen, daß die Einfuhr eine gewisse Stabilisierung, ja hinsichtlich ihrer Struktur sogar eine Besserung aufweist, während die Entwicklung der Ausfuhr weniger günstig ist. Zwar kann man die Steigerung der Lebensmittelausfuhr auf Kosten des Rückganges der Rohstoff- und Halbfabrikatausfuhr noch als günstig ansehen, wenn man die Notwendigkeit, der Landwirtschaft den Auslandsabsatz zu sichern, ins Auge faßt. Demgegenüber ist aber der in absoluten Ziffern stetige Rückgang der Fertigwarenausfuhr mit ihrem erheblicheren Arbeitsanteil eine ausgesprochen ungünstige Erscheinung.

Hinsichtlich dieses Exports sind zwei Momente nicht zu übersehen: Der relativ geringe Durchschnittswert der polnischen Fertigwaren-Ausfuhr und der niedrige Anteil dieser Erzeugnisse an der Ausfuhr Polens verglichen mit der Ausfuhr anderer Länder.

	Einfuhr	Ausfuhr
Gesamt	2 180	467
davon:		
Chemische Industrie	3 445	365
Lederindustrie	22 500	1 762
Textilindustrie	9 320	4 370
Holzindustrie	1 746	457
Papierindustrie	1 309	622
Metallindustrie	2 494	320

Schweiz	81	Belgien	55	Polen	23
Deutsches Reich ·	78	Italien	48	Norwegen . . .	22
England	75	Schweden . .	44	Spanien	19
Tschechoslowakei	70	Holland . . .	33	Dänemark . .	11
Oesterreich	69	Ungarn	28	Irland	5
Frankreich	64	UdSSR	24		

Der Durchschnittswert der Fertigwaren bei der Ausfuhr betrug also für sämtliche Industrien zusammen nur $^1/_5$ des Wertes der Fertigwareneinfuhr. Je nach dem Grad der Verarbeitung, die die eingeführten Rohstoffe erfahren haben, ist das Verhältnis bei den einzelnen Industrien verschieden und teilweise noch ungünstiger.

Der folgende Vergleich des Anteils der Fertigwaren am polnischen Export mit den entsprechenden Zahlen für andere europäische Länder zeigt für Polen gleichfalls ein wenig günstiges Bild. Im übrigen ist, wie für die Zeit bis 1934 im einzelnen errechnet wurde, die Struktur des polnischen Exports nach den einzelnen Ländergruppen sehr verschieden. Polens Export nach außereuropäischen Ländern (der übrigens mengenmäßig recht gering ist,) besteht zu rund 60 % aus Fertigwaren, während gegenüber den europäischen Ländern dieser Anteil weniger als 25 % beträgt (Industrieländer 14 %, die Rohstoffagrarländer Europas 40 %). Eine ähnliche Schichtung ist auch hinsichtlich des Imports festzustellen. Polens Einfuhr aus überseeischen Ländern besteht zu rund 80 % aus Rohstoffen und Halbfabrikaten, die Einfuhr aus den Industriestaaten Europas zu rund 60 % aus Fertigwaren. Vergleichsweise sei bemerkt, daß der Anteil der Fertigwaren am Export des Deutschen Reiches nach überseeischen Ländern in den letzten beiden Jahren rund 88 % des Gesamtexports betrug und im Jahre 1935 gegenüber dem Vorjahre um 25 % gestiegen ist.

Die Verteilung der Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Fertigfabrikaten auf die einzelnen Industriezweige im Jahre 1934 und 1935 zeigt folgende Tabelle:

Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten nach Industriezweigen

Teil des poln. Tarifs	Industriezweig	Einfuhr 1934	Einfuhr 1935	Ausfuhr 1934	Ausfuhr 1935
		Tausend Zł		Tausend Zł.	
	Gesamt	711 698	761 742	694 047	627 653
	Rohstoff und Halbfabrikate . . .	442 357	441 431	468 751	420 392
	Fertigwaren	269 341	320 311	225 296	207 261
III	Mineralindustrie	33 382	35 427	210 397	176 069
	Rohstoff und Halbfabrikate . . .	28 787	30 357	195 866	165 361
	Fertigwaren	4 595	5 070	14 533	10 708
IV	Chemische Industrie	51 843	51 964	26 502	31 376
	Rohstoff und Halbfabrikate . . .	11 788	10 849	16 256	21 123
	Fertigwaren	40 055	41 115	10 246	10 253
VII	Lederindustrie	69 647	69 933	13 878	16 676
	Rohstoff und Halbfabrikate . . .	52 797	54 405	10 191	13 520
	Fertigwaren	16 850	15 528	3 687	3 156
VIII	Textilindustrie	256 505	253 252	54 317	61 643
	Rohstoff und Halbfabrikate . . .	213 833	210 952	9 489	20 728
	Fertigwaren	42 672	42 300	44 828	40 915

Teil des poln. Tarifs	Industriezweig	Einfuhr 1934	Einfuhr 1935	Ausfuhr 1934	Ausfuhr 1935
		Tausend Zł.		Tausend Zł.	
IX	Gummiindustrie	14 465	12 913	3 041	849
	Rohstoff und Halbfabrikate	8 030	7 232	5	4
	Fertigwaren	6 435	5 681	3 036	845
X	Holzindustrie	4 724	5 214	179 624	158 215
	Rohstoff und Halbfabrikate	3 804	4 219	148 783	120 912
	Fertigwaren	920	995	30 841	37 303
XI	Papierindustrie	19 423	20 969	5 268	6 829
	Rohstoff und Halbfabrikate	4 760	4 535	631	647
	Fertigwaren	14 663	16 434	4 637	6 182
XII	Stein- und keramische, Glaswaren-industrie				
	Fertigwaren	7 951	9 025	2 622	2 011
XIII—XVII	Metallindustrie	169 482	225 494	130 671	114 454
	Rohstoff und Halbfabrikate	44 848	52 058	30 309	27 740
	Fertigwaren	124 634	173 436	100 362	86 714
	Uebrige	84 276	77 551	67 727	59 531
	Rohstoff und Halbfabrikate	73 710	66 824	57 223	50 357
	Fertigwaren	10 566	10 727	10 504	9 174

Danach entfällt von der Rohstoff- und Halbfabrikateeinfuhr rund die Hälfte auf die Textilindustrie (1935 48 %), der erst im weiten Abstande die Lederindustrie (23 %) sowie Metallindustrie (18 %) folgt. Von der Einfuhr der Fertigwaren entfällt der größte Teil auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Metallindustrie im weitesten Sinne (einschließlich Maschinen-, Elektro- und Hüttenindustrie) mit 54 %; dann folgen wiederum im weiten Abstande Textilindustrie, chemische und Papierindustrie mit je 13 %, Lederindustrie 5 %, keramische Industrie 3 %. Die größte Steigerung der Rohstoffeinfuhr gegenüber dem Vorjahre zeigt 1935 die Metallindustrie (16 %), Lederindustrie (3 %), Mineralindustrie (5 %). Einen Rückgang der Einfuhr kann man beobachten bei der Textilindustrie (1 %), chemische Industrie (8 %), Gummiindustrie (10 %), Papierindustrie (5 %).

Bei der Einfuhr von Fertigwaren, die 1935 gegenüber dem Vorjahre um rund 51 Mill. Zł. gestiegen ist, ist fast bei sämtlichen Zweigen (ausgenommen Leder-, Textil- und Gummiindustrie) eine Steigerung festzustellen. Diese Steigerung betrifft vor allem die Erzeugnisse der Metallindustrie (+49 Mill. Zł. = 39 %), der gegenüber die Steigerungen bei anderen Erzeugnissen ganz zurücktreten. Der Rückgang der Fertigwareneinfuhr anderer Industriezweige bewegt sich in bescheidenen Grenzen.

Zu der Gestaltung der Rohstoffeinfuhr im Jahre 1935 ist im einzelnen noch darauf hinzuweisen, daß die Steigerung der Einfuhr für die Metallindustrie vor allem durch die erhöhte Alteiseneinfuhr zu erklären ist. Bei der Rohstoffeinfuhr für die Textilindustrie zeigt Wolle einen Wertrückgang (bei mengenmäßiger Steigerung), Baumwolle und Jute eine Wertsteigerung bei mengenmäßigem Rückgang.

Bei dem Export sind entscheidend für die Struktur der Rohstoff- und Halbfabrikateinfuhr die mineralischen Erzeugnisse (Kohle!) mit rund 40 %, während Holzwaren 29 % und sämtliche übrigen (vor allem Metalle, Chemikalien und Textilrohstoffe) 31 % stellen. Bei der Ausfuhr der Fertigwaren steht an erster Stelle die Metallindustrie (42 %), danach folgen Textilindustrie (20 %, Holzindustrie (18 %).

Der Rückgang der Ausfuhr im Jahre 1935 der Roh- und Halbfabrikate betraf fast sämtliche Industriezweige. Die Rückgänge betrugen bei mineralischen Rohstoffen 16 %, Holzwaren 19 %, Metallwaren 8 %, den übrigen 12 %. Eine Steigerung wiesen auf die Textilindustrie um 118 % (in absoluten Zahlen allerdings nur 11,2 Mill. Zł.), die chemische Industrie um 30 % (4,9 Mill. Zł.) und die Lederindustrie. Die Ausfuhr von Fertigwaren ist 1935 gegenüber dem Vorjahre nur bei der Holzindustrie (21 %), der Papierindustrie (33 %) gestiegen. Sämtliche übrigen Industrien weisen mehr oder minder große Rückgänge auf. Metallindustrie 14 %, Textilindustrie 9 %, Mineralindustrie 26 %, Gummiindustrie 72 %, keramische Industrie 23 %).

Den Einfluß der Umsätze in den einzelnen Warengruppen auf die Gestaltung des Gesamtsaldos der polnischen Handelsbilanz bezeichnen schließlich folgende Ziffern:

Warengruppe	1932	1933	1934	1935
Gesamt	**+ 222**	**+ 133**	**+ 176**	**+ 65**
Lebende Tiere	+ 38	+ 23	+ 27	+ 26
Lebensmittel	+ 192	+ 140	+ 167	+ 184
Rohstoffe u. Halbfabrikate	+ 119	+ 52	+ 26	— 22
Fertigwaren	— 127	— 82	— 44	— 113

Hieraus wird ersichtlich, daß im Jahre 1935 gegenüber dem Vorjahre bei den für die Aktivität des polnischen Außenhandels ausschlaggebendsten Posten die Position der Lebensmittel eine Steigerung aufweist, die Position der Rohstoff- und Halbfabrikate dagegen einen Rückgang. Ausschlaggebend für die Entwicklung in dem Jahre 1935 war jedoch die erhebliche Steigerung des Passivsaldos bei der Ein- und Ausfuhr von Fertigwaren. Die erhebliche Steigerung der Einfuhr von Fertigwaren (um 19 % gegenüber dem Vorjahre) wurde in ihrer Wirkung noch verstärkt durch den gleichzeitigen Rückgang der Ausfuhr polnischer Fertigwaren um 8 %.

Abschließend kann also festgestellt werden, daß die mit solcher Zähigkeit erfolgte Tendenz zum Umbau des polnischen Außenhandels mit dem Ziele, diesen mehr dem Typ der industriellen Staaten Europas anzugleichen, in dem untersuchten Jahrzehnt unverkennbare Fortschritte erzielt hat, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß im letzten Jahre hier ein gewisser, von Polen wenig begrüßter Rückschlag eingetreten ist.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger, treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer den nachstehend aufgeführten männlichen Gefolgschaftsmitgliedern der Firma The International Shipbuilding and Engineering Co. Ltd. (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A. G.), Danzig, das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande verliehen:

Wilhelm Petritzki, 45 Jahre tätig,

Georg Prziwara, 44 Jahre tätig,

Ernst Krumreich, 42 Jahre tätig,

Hermann Grimm, Max Dunst, 41 Jahre tätig,

Waldemar Höpfner, Julius Wilmanowski, Otto Bukowski, Rudolf Dopke, Otto Schulz, Heinrich Radtke, 40 Jahre tätig,

Gustav Autenrieb, Otto Boschke, Johannes Klingenberg, Max Putzer, Reinhold Wunderlich, Carl Stahl, 39 Jahre tätig,

Max Stiller, Karl Schimmig, Ludwig Wutke, Ferdinand Urban, 38 Jahre tätig,

Otto Fehst, Robert König, Karl Kuhn, Paul Barembruch, Friedrich Effenberg, Oskar Werner, Wilhelm Horstmann, Martin Glag, Walter Sellowski, Heinrich Siemund, Paul Schmidt, Paul Klinski, 37 Jahre tätig,

Michael Grau, Friedrich Grohnert, Otto Herz, Friedrich Potulski, Max Berger, Franz Truminski, Johannes Jagielski, August Weiß, Eduard Kleiß, 36 Jahre tätig,

Bruno Wienhold, Adolf Schulz, Hermann Matusch, Albert Kollakowski, Gustav Haase, Georg Begler, Emil Maaß, Otto Bolz, Joh. Stoppel, Rudolf Ehms, Walter Neubert, Anton Dertz, Max Morowski, Max Scherwinski, Otto Loy, Ignazy Olszewski, Albert Teßmer, Paul Prziwara, Otto Bohnke, 35 Jahre tätig,

Paul Gorra, Friedrich Bahr, Rudolf Klein, August Erdmann, Karl Krause, Arthur Behnke, Eduard Suchorski, Hermann Spill, August Hirth, Gustav Schäfer, Arno Harnak, Friedrich Klatt, Johannes Neumann, August Kreft, Paul Greitsch, 34 Jahre tätig,

August Prill, Gustav Schröder, Robert Leßner, Gustav Harder, 33 Jahre tätig,

Johann Domke, Max Trepczyk, Max Frischke, Richard Fürste, 32 Jahre tätig,

Adolf Rosenke, Otto Spiegelberg, Max Neumann, Otto Kiowski, Wilhelm Kelm, Otto Heinrich, Emil Brück, Felix Schieck, Ernst Thoms, Leo Lorenz, Friedrich Eggert, Paul Potrykus, Paul Paschke, 31 Jahre tätig,

August Kruppatz, Franz Prange, Kurt Selle, Albert Grzendzicki, 30 Jahre tätig,

Bruno Schattschneider, Albert Müller, Julius Mußmann, Gustav Schley, Arthur Voß, Emil Hasenpusch, August Eckermann, Johann Preuß, Walther Rähse, Karl Heike, Karl Goy, Albert Teppke, Thomas Okrongowski, Jos. Salewski, August Müller, 29 Jahre tätig,

Adolf Zimmermann, Walter Böhm, Otto Klingenberg, Herm. Friedr. Knitter, Wilhelm Brandt, Hermann Duhnke, Robert Brandt, Theodor Wolski, Otto Marienfeld, Franz Ossowski, Gustav Kohland, Robert Fels, Edwin Wensor, Thomas Maciejewski, Hermann Müllert, Albert Neubert, Wladisł. Jurczik, Paul Zynda, Wilhelm Gibramczik, Ernst Richau, August Ladkau, August Zierott, Marian Muskalla, Ernst Drawert, Emil Klatt, 28 Jahre tätig,

Heinrich Growe, Paul Hog, Otto Czuba, Paul Lehmann, Wilhelm Schnelle, Wilhelm Hübner, Anton Dumont, Johann Mallin, Hermann Masa, Albert Pettke, Hermann Pupp, Rudolf Kolleß, Felix Draganski, Paul Rudnicki, Michael Thomas, Otto Burde, Hermann Scharping, Gustav Dettke, Eduard Richter, Eduard Schimmelpfennig, Friedrich Janzen, 27 Jahre tätig,

Georg Gajewski, Bruno Schneider, Julius Macholl, Leo Mokwa, Otto Mierwald, Fritz Hahne, Wilhelm Werner, Willy Schulz, Georg Kneller, 27 Jahre tätig,

Franziskus Golz, Hermann Dobrodt, Robert Glink, Karl Rennwald, Ernst Prziwara, 26 Jahre tätig,

Emil Adam, Willi Prziwara, Franz Gembitzki, Johannes Krzywinski, Erich Oppermann, 25 Jahre tätig.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 18. 5. bis 23. 5. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Buchweizen	Roggenkleie	Weizenkleie
18. 5. 36	nicht notiert														
19. 5. 36	nicht notiert														
20. 5. 36	130 Pfd. 20,50 bis 21,— G.	pom. pos. 15.90 G Kongreßpol. 15,50 G.	feine ohne Handel mittel lt. Muster 16,75 G bis 17,— G 114/5 Pfd. 16,60 G 110 Pfd. 16,30 G gal. wohlyn. 105 Pfd. 15,80 G	—	flau 15,25 bis 17,— G	23,— bis 26,—	—	—	—	18,25 G	—	—	15,75 bis 16,50	—	—
21. 5. 36	nicht notiert														
22. 5. 36	nicht notiert														
23. 5. 36	nicht notiert														

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	18. 5. 36	19. 5. 36	20. 5. 36	21. 5. 36	22. 5. 36	23 5. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—		—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—		—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—		—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	87 bez G.	87 bez. G.	Feiertag	87 bez.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—		—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	62 bez. G.	63 bez.	—		—	62 bez. B.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	63 rept. B.	—		—	62 bez. B.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—		—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—		62 rept. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—		—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—		—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—		—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—		—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—		—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	100 bez.	—		—	—

Aus Fachgruppen und Verbänden

Monatsversammlung des Vereins Danziger Handelsvertreter

Der Verein Danziger Handelsvertreter e. V. hielt am 22. d. Mts. im großen Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer unter Leitung seines Vereinsführers Ramm seine 214. Monatsversammlung ab. Nach Gedenkworten des Vereinsführers für das verschiedene langjährige Mitglied Ingenieur Richard Ehmann, erhoben sich die Anwesenden zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen.

Danach brachte Herr Rechtsanwalt Dr. Ratzke interessante Ausführungen über das Thema „Handelsvertreter und Wettbewerbsrecht". Der Vortragende gab zunächst einen kurzen geschichtlichen Rückblick über die verschiedenen Versuche, das Recht des unlauteren Wettbewerbs zu regeln. Angefangen von dem Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnung von 1894 bis zu dem heute noch geltenden Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909, ist allmählich eine gesetzliche Regelung geschaffen worden, die die Auswüchse unlauteren Geschäftsgebahrens verhindern sollen. Eine nicht unwesentliche Erweiterung und vor allem Erläuterung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist im Deutschen Reich geschaffen worden, und zwar durch die Bekanntmachungen des Werberates der deutschen Wirtschaft. Diesem obliegt die Aufsicht über die gesamten öffentlichen und privaten Werbungen; ihm sind auch Zwangsmittel — bis zur Aufhebung der Genehmigung zur Wirtschaftswerbung — gegeben. An Hand von Fällen aus der Praxis wurden die großen Richtlinien des geltenden Wettbewerbsrechtes aufgezeigt; dabei wurde dargelegt, daß das Wettbewerbsrecht zum großen Teil auf der Rechtsprechung der Gerichte beruht, da die gesetzliche Regelung — insbesondere der Generalklausel — des § 1 zu allgemein gehalten ist, um den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen und örtlichen Besonderheiten gerecht zu werden. Die vorgetragenen Entscheidungen beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz, daß die Werbung unbedingt wahr zu sein hat, daß die Leistung entscheiden soll und alle Uebertreibungen — im Lob der angebotenen Ware oder in der Kritik der Konkurrenzware — mit guten kaufmännischen Sitten nicht in Einklang zu bringen sind.

Ein Bericht des stellvertretenden Vereinsführers Brückner kam auf Grund von Anregungen aus Mitgliederkreisen zu der Forderung, daß möglichst alle in Danzig organisierten Danziger Handelsvertreter bei Abschluß neuer Vertretungen bezw. Ausbau bestehender Vertretungen den Normal-Handelsvertretungsvertrag benutzen sollen. Entsprechende Schritte werden in Kürze seitens des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V. eingeleitet werden.

Die gut besuchte Versammlung wurde nach überaus befriedigendem Verlauf durch den Vereinsführer mit der Führerehrung geschlossen.

Tätigkeit der Wirtschaftsgruppe „Vermittlergewerbe“

Die Versammlung der „Wirtschaftsgruppe“ am 4. Mai d. Js. wurde eingeleitet durch Berichte von Vertretern der verschiedenen Berufszweige (Makler, Handelsvertreter, Grundstücksvermittler, Sachverständigen und Versicherungsagenten) über die gegenwärtige Lage ihres Berufes. Nach Zusammenfassung dieser Berichte durch den Leiter der W. V. Pahnke erstattete dieser Bericht über die bisherige Arbeit der Organisation, die sich in rascher Aufwärtsentwicklung befindet; es konnte die Neuaufnahme von 22 Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Aufgabe der „Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe“ besteht in der bewußten Zusammenfassung der arischen Angehörigen ihres Berufszweiges, der in der Volkswirtschaft wesentliche Aufgaben zu erfüllen hat.

Es folgte der Bericht eines Mitgliedes über eine Reise nach Polen und Besuch der Posener Messe, der interessante Einblicke in die Wirtschaft Polens und eine Reihe von Anregungen für den Danziger Handel bot. Zum Schluß sprach der Hauptschriftleiter Zarske über das Thema „Das Primat der Politik“, wobei der Redner die Stellung Danzigs in der gesamteuropäischen Entwicklung der letzten Jahre besonders ausführlich darstellte.

Die Tätigkeit der Wirtschaftsgruppe im verflossenen Monat ist damit noch nicht beendet gewesen, u. a. hat am 19. d. Mts. eine Tagung des Arbeitsausschuß der Wirtschaftsgruppe stattgefunden, um insbesondere die neuen polnischen Devisenbestimmungen und vor allem die Frage, welche Existenzmöglichkeiten den Mitgliedern trotz der neuen Erschwerung der Einfuhrbedingungen gegeben sind, zu erörtern. Es wurde ferner über die Frage, in welcher Weise die Berufskameraden am besten vor Rückschlägen gesichert werden können, verhandelt.

Schließlich wurde mitgeteilt, daß die „Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe“ zur Förderung der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder eine Stelle errichtet hat, die polnische Korrespondenz und Uebersetzungen erledigt und auch Gelegenheit bietet, polnische Sprachkenntnisse zu erwerben.

Danzig:

Bekanntmachung

Zur Bezeichnung der Einfahrt in die Weichselmündung zu Neufähr sind am Westrande der Rinne 2 rote Spierentonnen aus Holz mit der Aufschrift „Neufähr 1“ bezw. „Neufähr 2“ ausgelegt.

Die innere Tonne „Neufähr 2“ liegt 250 m westlich des Fischerfeuers und 110 m östlich vom Kopf der neuen Seebuhne, die äußere ungefähr 300 m nordnordöstlich der inneren Tonne (in der Peilung der Mole Neufähr).

Die Einfahrtsrinne ist etwa 60 m breit bei einer Mindesttiefe von 4,2 m unter M. W.

Danzig-Neufahrwasser, den 19. Mai 1936.

Der Vorstand des Hafenbauamts.

Pfingstkarten

Die Gebühr für gedruckte einfache Pfingstkarten beträgt sowohl im Ortsbereich des Aufgabeorts als auch im Fernverkehr innerhalb des Freistaats **3 P**, im Verkehr nach dem Deutschen Reich, Oesterreich und Polen **5 P.** In diesen Karten dürfen außer den Absenderangaben (Absendungstag, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders usw.) noch weitere 5 Worte, die mit dem gedruckten Wortlaut im Zusammenhang stehen müssen, handschriftlich hinzugefügt werden. Als solche zulässigen Nachtragungen gelten z. B. die üblichen Zusätze „sendet“, „Ihre“, „Dein Freund“, „sendet Dir“, „sendet mit besten Grüßen Ihre“ usw. Wenn die Karten in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen, können sie ohne Umschlag versandt werden, sonst sind sie in offenem Umschlag aufzuliefern.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 2. 5. bis 15. 5. 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
2./3. 5. 36	3	45	24	363	72	1078	10	150	19	291	20	300	—	—
4. 5. 36	—	—	25	376	43	646	10	150	17	256	39	586	—	—
5. 5. 36	1	15	10	151	19	285	6	90	16	245	19	285	3	43
6. 5. 36	7	106	10	153	52	784	9	134	17	260	10	166	1	14
7. 5. 36	3	45	8	120	39	585	12	198	14	222	16	242	3	38
8. 5. 36	1	15	10	153	31	468	15	228	6	93	21	311	1	15
9./10. 5. 36	1	15	14	212	44	668	15	225	17	257	5	75	—	—
11. 5. 36	—	—	27	404	27	408	26	391	8	144	58	865	—	—
12. 5. 36	2	30	29	440	36	540	23	346	16	245	18	270	—	—
13. 5. 36	2	30	20	302	45	679	38	570	16	248	20	300	1	5
14. 5. 36	—	—	37	556	46	696	18	271	23	349	16	240	—	—
15. 5. 36	9	135	33	499	49	737	8	120	25	379	21	316	—	—
Gesamt	29	436	247	3729	503	7574	190	2873	194	2989	263	3956	9	115

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Mai 1936

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	41	690	69	1238	246	5869	22	476	593	12754	6	105	463	8625	1	15	1005	23083
Holz	21	366	7	117	—	—	42	686	28	455	515	8874	864	13062	715	2310	188	2807
Getreide, Saaten	326	4897	6	95	107	1606	126	1944	195	2961	4	55	107	1622	344	5089	—	—
Rübenschnitzel	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	9	120	3	45	—	—	—	—	137	1539	—	—	—	—	—	—	10	140
Soda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	76	1183	—	—	—	—	43	777	16	257	—	—
Mehl	9	120	3	45	1	15	—	—	4	68	36	554	—	—	6	90	—	—
Salz	5	65	1	15	1	15	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—
Zement	8	122	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	1	7	—	—	8	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	5	34	—	—	—	—	—	—	—	—	5	37	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	6	104	10	166	7	110	37	579	10	195	1	15	—	—	—	—	10	169
Versch. Güter	110	1274	50	536	28	449	160	2379	70	1059	6	72	4	54	37	417	151	2290
Pferde	1	2 St.	—	—	—	—	17	230 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh	38	305	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Berichtigung des polnisch-tschechoslowakischen Vertragstarifes

Im polnisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag ist der Wortlaut bei Tarifstelle 1081 Punkt A „Obstpressen, Eismaschinen, Gewürzmühlen, Semmelmühlen, Gemüsemühlen u. dergl.“, zu streichen und zu ersetzen durch: „Obstpressen, kleine Eismaschinen, kleine Maschinen zum Mahlen von Gewürzzutaten, kleine Maschinen zum Reiben von Semmeln, Gemüse und dergl.“.

Im Zolltarif, Tarifstelle 1081 aus Punkt 3 und aus Punkt 4, ist beide Male zu setzen statt: „Obstpressen, Eismaschinen, Gewürzmühlen, Semmelmühlen, Gemüsemühlen u. dergl., Mohnmühlen,“ — „Obstpressen, kleine Eismaschinen, kleine Maschinen zum Mahlen von Gewürzzutaten, kleine Maschinen zum Reiben von Semmeln u. dergl. —“.

Z 332/2180/36 vom 21. 4. 36.

Zollerstattung bei der Ausfuhr einiger Waren

Verordnung des Finanzministers vom 31. März 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie mit dem Minister für Landwirtschaft und Landreform betreffend die Aenderung der Verordnung vom 25. Oktober 1934 über die Zollerstattung bei der Ausfuhr einiger Waren.

(Dz. Ust. Nr. 28 vom 20. 4. 36, Pkt. 230.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe „b“ der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. U. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Im Paragraphen 1 der Verordnung des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Zollerstattung bei der Ausfuhr einiger Waren wird der Wortlaut des Punktes 54:

„Gebogene Möbel . . . . . . 2,20“

gestrichen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 10. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Z 490/4201/36 vom 25. 4. 36.

Im Ursprungslande der Waren ausgestellte Ursprungszeugnisse

Das Gewerbe- und Handelsministerium in Warschau hat mit Schreiben vom 31. 10. 35 — HZXIII — 5/1175 — mitgeteilt, daß mit dem 1. Februar 1936 die Einfuhrbewilligungen für die aus Mexico und Costarica in das polnischen Zollgebiet eingeführten Waren mit folgendem Stempel versehen werden:

„Gültig nur nach Vorlage eines im Ursprungslande der Ware ausgestellten Ursprungszeugnisses.“

(Ważne tylko po przedłozeniu swiadectwa pochodzenia wystawionego w kraju pochodzenia towaru.)

Mit Schreiben vom 9. 3. 36 — HZXIII — 5/253 — und vom 19. 3. 36 gleicher Tagebuchnummer teilte das Gewerbe- und Handelsministerium ferner mit, daß der Tag des Inkrafttretens der Anordnung vom 3. 12. 35 — HZ—XIII 5/1317 —, wonach die Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene und aus Panama, San Domingo, Kuba und Ecuador stammende Waren mit dem vorerwähnten Stempel versehen sein müssen, vom 1. Mai 1936 auf den 1. Juni 1936 verschoben wird und daß von diesem Zeitpunkt ab auch die Einfuhrbewilligungen für Waren aus Peru mit dem gleichen Stempel versehen sein werden. Gleichzeitig schließt das Gewerbe- und Handels-

ministerium zunächst Costarica von der Verfügung vom 31. 10. 35 — HZXIII — 5/1175 — und Honduras, Nicaragua und Venezuela von der Verfügung vom 3. 12. 35 — HZXIII — 5/1317 aus, wobei es die Frist für die Verwendung des erwähnten Stempels über die Notwendigkeit der Vorlage von im Ursprungslande ausgestellten und beglaubigten Ursprungszeugnissen bis zur Errichtung polnischer Konsulate in diesen Ländern hinausschiebt.

Z 333/2888/36 vom 29. 4. 36.

Titelübersetzung

(Dz. Ust. Nr. 34 vom 1. 5. 36, Pkt. 268.)

Verordnung des Finanzministers vom 24. April 1936 über die Aenderung der Verordnung des Finanzministers vom 9. Oktober 1934 „Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs".

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht

Verordnung des Finanzministers vom 9. April 1936 (Dz. Ust. Nr. 34 vom 1. 5. 36, Pkt. 266.)

Auf Grund der Art. 15 Abs. 3, 22 Abs. II P. 9, 30 Abs. 7, 55 Abs. 3 und 135 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht verordne ich folgendes:

§ 1. In den Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1934 zum Zollrecht, die durch die Verordnungen des Finanzministers vom 9. August 1935 und vom 7. Oktober 1935 abgeändert worden sind, werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. § 8 Abs. 2 Buchst. b erhält im Punkt III eine neue Fassung und außerdem den Punkt IV:

III. von nicht gemahlenem Fluorit der Tarifstelle 159 P. 1 sowie von verkokstem Zinder aus Tarifstelle 182, der für Zinkhüttenwerke bestimmt ist — 3 Groschen von 100 kg Rohgewicht;

IV. von anderen, außer den unter I, II und III genannten — 30 Groschen von 100 kg Rohgewicht;

2. Im § 16 zu P. 9 wird Abs. 3 durch den Buchstaben c) ergänzt:

„c) Fischkonserven im Gewicht nicht über 250 g, zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung."

3. Im § 16 zu P. 3 kommen die neuen Abschnitte 6 und 7 hinzu:

„6. Sämtliche Muster und Proben, nach denen zur Ausfuhr bestimmte Waren hergestellt werden sollen, und die unter der Anschrift des Staatlichen Ausfuhrinstituts (Państwowy Institut Eksportowy), der Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern und sonstigen Institute der wirtschaftlichen Selbstverwaltung eintreffen, können auf Grund einer Bescheinigung des Empfangsinstituts zollfrei abgelassen werden, die die Feststellung enthält, daß es sich im vorliegenden Falle um Muster und Proben handelt, nach denen zur Ausfuhr bestimmte Waren hergestellt werden sollen; treffen die gleichen Muster und Proben unter der Anschrift industrieller Werke ein, so können sie auf Grund einer ähnlichen Bescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer vom Zoll befreit werden.

7. Unter der Anschrift von Mineralölraffinerien eintreffende Proben von Mineralölen können in einer Menge, die 3 kg zusammen mit dem Gewicht des Gefäßes nicht überschreitet, vom Zoll befreit werden; bestehen Zweifel an dem Charakter der Sendung, so kann die Zollbefreiung davon abhängig gemacht werden, daß eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgelegt wird, wonach es sich im vorliegenden Falle um Proben und nicht um eine zum Verkauf bestimmte Ware handelt. Diese Proben sind von der mittelbaren Steuer, die für Mineralöle nach besonderen Bestimmungen erhoben wird, nicht befreit."

4. Im § 27 wird der Absatz 1 durch den Punkt h) ergänzt:

„h) Waren im Rohgewicht nicht über 2 kg, die in Post- und Luftsendungen als Liebesgaben für den eigenen Gebrauch der Beschenkten und nicht für den Handel eingehen, wenn dieser Umstand festgestellt werden kann oder aus dem Charakter der Sendung und den persönlichen Verhältnissen der Empfänger zweifelsfrei hervorgeht."

5. Im § 91 erhält Abs. 1 nachstehende Fassung:

1. Bei der Erteilung der Bewilligungen zum aktiven Veredelungsverkehr bezw. bei der Ermächtigung der Zollbehörden II. oder I. Instanz zum Erteilen der Bewilligungen zum aktiven Veredelungsverkehr mit einigen Waren (Art. 55 Abs. 2) setzt das Finanzministerium das Mengenverhältnis der erzeugten Waren zu den zwecks Veredelung eingeführten Stoffen fest und bestimmt gleichzeitig die Menge der Abfälle oder der Zutaten, den zulässigen Verlust oder Zuwachs an Stoffen, ferner ob und welche Abfälle zu verzollen sind. Diese Feststellung der technichen Verarbeitung der Stoffe kann nach einer unter Zollaufsicht durchgeführten probeweisen Herstellung stattfinden."

§ 2. Diese Verordnung tritt am 5. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Z 600/4829/36 vom 13. 5. 36.

Vertragszölle zwischen Polen und Norwegen

Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. April 1936 über das vorläufige Inkraftsetzen der Bestimmungen der am 14. März 1936 in Warschau unterzeichneten polnisch-norwegischen Tarifniederschrift. (Dz. Ust. Nr. 34 vom 1. 5. 36, P. 262.)

Auf Grund des Art. 52 (2) des Verfassungsgesetzes bestimme ich folgendes:

Art. 1. (1) Es werden vorläufig die Bestimmungen der am 14. März 1936 in Warschau unterzeichneten polnisch-norwegischen Tarifniederschrift in Kraft gesetzt.

(2) Der Wortlaut dieser Niederschrift ist in der Anlage zu vorliegender Verordnung enthalten.

Art. 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Außenminister, dem Gewerbe- und Handelsminister und dem Finanzminister übertragen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage zur Verordnung des Staatspräsidenten v. 22. 4. 1936 (Nr. 262).

Tarifniederschrift.

Die polnische und die norwegische Regierung erklären durch ihre nachstehend unterzeichneten Bevollmächtigten, daß sie über folgende Niederschrift als Ergänzung des zwischen Polen und Norwegen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 22. Dezember 1926 und der Zusatzniederschrift vom 26. April 1928 wie auch der Tarifniederschrift vom 8. Januar 1935 übereingekommen sind:

I. Die Zollbestimmungen für die in den Tarifstellen 216 und 222 des polnischen Zolltarifs genannten Oele und Fette werden wie folgt angewandt:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg Zł.
216	Tran und andere Oele, Fette von Seetieren aller Art, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren:	
	1. von 45 % bis 2,5 %	6,—
	Anmerkung I. Tran und andere Oele, Fette von Seetieren aller Art, umfaßt von Punkt 1, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets, vergällt	1,50
	Anmerkung II. Tran und andere Oele, Fette von Seetieren aller Art, umfaßt von Punkt 1, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets zum pharmazeutischen Gebrauch sowie für die Gerb- und die Textilindustrie, nicht vergällt, mit Genehmigung des Finanzministers	1,50
222	Fette, Oele — mit Wasserstoff behandelt, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren:	
	1. von 45 % bis 2,5 %:	
	a) vergällt	1,50

II. Diese Niederschrift wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden baldmöglichst in Oslo ausgetauscht werden.

Sie tritt am 30. Tage nach dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird für ein Jahr vom Tage ihres Inkrafttretens gültig sein.

Wird diese Niederschrift von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien nicht einen Monat vor dem Erlöschen der obenerwähnten Jahresfrist gekündigt, so gilt sie als stillschweigend verlängert, verliert aber ihre Gültigkeit nach Ablauf von 2 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an dem eine der Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen mitteilt, daß sie die Absicht habe, die Gültigkeit der Niederschrift aufzuheben.

Es ist selbstverständlich, daß beim Erlöschen des zwischen Polen und Norwegen abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 22. Dezember 1926, der Zusatzniederschrift vom 26. April 1928 wie auch der Tarifniederschrift vom 8. Januar 1935 auch vorliegende Niederschrift gleichzeitig ihre Gültigkeit verliert.

Gefertigt in Warschau in zwei Stücken am 14. März 1936.

Z 331/3230/36 vom 14. 5. 36.

Vertragszölle zwischen Polen und der Schweiz

Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. April 1936 über das vorläufige Inkraftsetzen der Bestimmungen der am 13. März 1936 in Warschau unterzeichneten Zusatzniederschrift zum Zusatzabkommen vom 3. Februar 1934 zum polnisch-schweizerischen Handelsvertrage vom 26. Juni 1922. (Dz. Ust. Nr. 34 vom 1. 5. 36, P. 263.)

(Gültig bis 31. 12. 36.)

Auf Grund des Art. 52 (Abs. 2) des Verfassungsgesetzes bestimme ich folgendes:

Art. 1. (1) Es werden vorläufig die Bestimmungen der am 13. März 1936 in Warschau unterzeichneten Zusatzniederschrift zum Zusatzabkommen vom 3. Februar 1934 zum polnisch-schweizerischen Handelsvertrage vom 26. Juni 1922 in Kraft gesetzt.

(2) Der Wortlaut der genannten Niederschrift ist in der Anlage zu dieser Verordnung enthalten.

Art. 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Außenminister, dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Finanzminister übertragen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 4. 36 (Nr. 263).

Zusatzniederschrift

zum Zusatzabkommen vom 3. Februar 1934 zu dem am 26. Juni 1922 zwischen Polen und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrage.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, deren Vollmachten als gut und in richtiger Form befunden wurden, erklären, daß sie übereingekommen sind, das am 3. Februar 1934 unterzeichnete Zusatzabkommen zu dem am 26. Juni 1922 abgeschlossenen polnisch-schweizerischen Handelsvertrage wie folgt zu ergänzen:

Die in der Liste A des vorgenannten Zusatzabkommens festgesetzten Zollermäßigungen für bestimmte, in nachstehenden Tarifstellen des polnischen Zolltarifs aufgeführte chemische Erzeugnisse, werden bis zum 31. Dezember 1936 angewandt werden.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg Zł.
395 aus P. 2	Naphthalindisulfosäure 2,7 . . .	160,—
397 aus P. 5 b	Phenylendiaminsulfosäure 1,3,4 .	135,—
397 aus P. 6	Tolidin	130,—
397 aus P. 12	Erzeugnisse der Kondensation von Paranitrobenzaldehyd mit Paraphenylendiamin	160,—
397 aus P. 12	Base von Pyrogengelb N . . .	160,—
398 aus P. 9	Orthonitrokresol (Nitroorthokresol)	160,—
399 aus P. 6 b	Harnstoff-Iso-Gamma-Säure . .	250,—
399 aus P. 6 c	Methylaminooxyphenazin . . .	135,—
400 aus P. 1	Phenylsulfopyrazolonkarbonsäure	35,—
aus 401	Tetramethyldiaminbenzhydrol, Tetraaethyldiaminbenzhydrol . .	160,—

Diese Niederschrift wird baldmöglichst ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht werden.

Sie tritt am 30. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 1936 verbindlich sein.

Zur Urkund dessen haben die genannten Bevollmächtigten vorliegende Zusatzniederschrift unterzeichnet.

Gefertigt in Warschau in 2 Stücken am 13. März 1936.

Z 331/3232/36 vom 14. 5. 36.

Ausfuhrerklärungen und Valutabescheinigungen

Verordnung des Industrie- und Handelsministers vom 15. Mai 1936, betreffend Annahme von Ausfuhrerklärungen sowie Ausgabe der Valutabescheinigungen (Monitor Polski Nr. 116, Pos. 209).

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnungen der Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreform vom 8. Mai 1936 über die Kontrolle der Warenausfuhr in das Ausland und die Freie Stadt Danzig (Dz. U. Nr. 37 P. 285) verordne ich folgendes:

§ 1.

Ich lege nachstehendes Verzeichnis der Institute, an die die Ausfuhranmeldungen nach dem beigefügten Muster Nr. 1 zu richten sind und die den Exporteuren die Valutabescheinigungen nach Muster 2 aushändigen werden, fest:

1. Polnische Kompensationshandelsgesellschaft in Warschau, ul. Moniuszki 10, sowie ihre Delegaturen — für sämtliche Waren;

2. Verteilungskommission für den Umsatz in Lebensmitteln mit der Freien Stadt Danzig in Thorn — für die Erzeugnisse, deren Umsatz von

dem Abkommen vom 6. 8. 1934 zwischen der polnischen Regierung und dem Senat der Freien Stadt Danzig über den Verkehr mit landwirtschaftlichen, Gartenbau- und Fischereiprodukten erfaßt wird;

3. Polnische Kohlenkonvention in Kattowitz — für Kohle, Koks und Briketts;

4. Exportverband der polnischen Eisenhütten in Kattowitz — für sämtliche Eisenhüttenerzeugnisse;

5. Polnischer Metallindustriellenverband in Warschau — für sämtliche Erzeugnisse der verarbeitenden Metallindustrie;

6. Union der polnischen Berg- und Hüttenindustrie in Kattowitz — für sämtliche Metalle (außer Eisen) und ihre Hüttenerzeugnisse, Kohlenderivate sowie Explosionsmaterialien;

7. Polnischer Naphthaexport in Lemberg — für Naphthaerzeugnisse;

8. Verband der Chemischen Industrie in Warschau — für sämtlichen chemischen Erzeugnisse;

9. Konvention der Kammwollspinnereien Łódź — für Kammwolle, Kammgarne sowie Abfälle;

10. Bekleidungsexportsyndikat in Łódź — für Konfektion;

11. Verband der Papierindustrie in Warschau — für Papier, Pappe und Zigarettenpapier;

12. Hauptdirektion der Staatsforsten in Warschau — für von der Verwaltung der Staatsforsten exportiertes Holz und Holzerzeugnisse;

13. Exportkomitee für Schnittmaterialien bei der Rada Naczelna — für sämtliches Nadel- und Laubholzschnittmaterial, Friesen, Kistensätze, Naben, Felgen, Speichen, Furniere, Boiserien, Parketts, Tischlererzeugnisse, Bug- und Tischlermöbel, Bierfässer sowie andere Erzeugnisse aus Holz;

14. Papierholzexportkomitee bei der Rada Naczelna — für Fichten-, Tannen-, Kiefern- und Espenpapierholz in Latten- und Rundholz sowie Grubenhölzer;

15. Exportkomitee für Sleepers und Schwellen bei der Vereinigung der Forstbesitzerverbände in Warschau — für Eisenbahnschwellen, Tannen- und Nadelholzsleepers sowie sämtliche behauenen Materialien;

16. Paritätische Kommission bei der Vereinigung der Forstbesitzerverbände in Warschau — für Nadel- und Laubrundholz, Brennholz, gespaltene Faßdauben, Korbweiden, Holzbast und Forstsaaten;

17. Sperrholz-Exportkomitee beim Verband der Sperrholz- und Furnierfabrikanten in Warschau — für Sperrholz und Furniere;

18. Verband der Reisindustrie in Krakau — für geschälten Reis und Erzeugnisse;

19. Verband der Getreideexporteure in Posen — für Getreide, Getreideerzeugnisse, Malz, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Klee- und andere Saaten;

20. Verband der Bacon- und Fleischerzeugnisse-Exporteure in Warschau — für lebende und geschlachtete Haustiere, Fleisch, sämtliche Fleischerzeugnisse, Speck, Schmalz, geschlachtetes Geflügel und Eier;

21. Verband der Geflügelexporteure in Warschau — für lebendes Kleinvieh und Wild;

22. Verband der Berufsvereinigungen der Eierexporteure in Warschau — für Eier;

23. Verband der Molkerei- und Eiergenossenschaften in Warschau — für Butter und Käse;

24. Verband der Spiritusproduzenten in Warschau — für Spiritus;

25. Bank Cukrownictwa A.-G. in Posen — für Zucker;

26. Verband der westpolnischen Zuckerindustrie in Posen — für Melasse und Zuckerrübenschnitzel;

27. Central-Exportbüro für Kartoffelerzeugnisse in Posen — für Kartoffelerzeugnisse.

§ 2.

Jeder mit einem Zollabfertigungsdokument verbundene Transport muß mit einer für diesen Transport bestimmten Valutabescheinigung versehen sein. Transporte, für die die Forderung Zł. 50,— nicht übersteigt, sind von der Pflicht zur Vorlage der Bescheinigungen befreit.

§ 3.

Für die Ausstellung der Valutabescheinigung wird die Warenumsatzkommission (KOT) eine Manipulationsgebühr in Höhe von Zł. 1,— für einen Transport im Gewicht bis 15000 Kilo zusammen mit der unmittelbaren Verpackung erheben. Uebersteigt ein mit einer Bescheinigung verbundener Transport dieses Gewicht, so wird von jeden folgenden angefangenen 15000 Kilo eine Gebühr von Zł. 1,— erhoben.

Die Gebühr für einen Transport, für die die Forderung Zł. 200,— nicht übersteigt, wird Zł. 0,50 betragen.

Die Gebühr bei der Ausfuhr von Kohle sowie Brennholz wird Zł. —,50 für einen Waggon bezw. für einen Transport mit geringerem Gewicht betragen.

Muster Nr. 1 Serie ....
Nr. der Valutabescheinigung ....

Ausfuhranmeldung.

An die
Warenverkehrskommission
Warschau.

Gemäß § 1 der Verordnung der Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreform vom 8. Mai 1936 über die Kontrolle der Warenausfuhr in das Ausland und die Freie Stadt Danzig (Dz. U. Nr. 37 Pos. 285) melde(n) ich (wir) folgende Ausfuhr an:

1. Vor- und Zuname oder Firma sowie genaue Adresse des Exporteurs ....
2. Name der Ware ....
3. Menge der Ware .... (Gewicht, Stückzahl usw.)
4. Einheitspreis *) ....
5. Fakturenwert der Faktura in Valuta ....
6. Vereinbarter Zahlungstermin ....
7. Art und Valuta der Zahlung .... (Wechsel, Scheck, Ueberweisung usw.)
8. Bestimmungsland ....
9. Anmerkungen ....

Gleichzeitig erkläre(n) ich (wir), daß mir (uns) die Bestimmungen des Dekrets des Staatspräsidenten vom 26. 4. 36 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Umsatz in aus- und inländischen Zahlungsmitteln (Dz. U. Nr. 39 Pos. 249) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen bekannt sind.

Datum ....
Stempel und Unterschrift des Exporteurs **)

Valutabescheinigung ausgegeben am ....

*) In Fällen verschiedener Arten ist Fakturenkopie beizufügen.

**) Es unterzeichnet derjenige, der verpflichtet ist, die Forderung einer Devisenbank zum Kauf anzubieten.

Dieses Exemplar reicht der Exporteur bei der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft in Warschau, evtl. deren Delegaturen bei den Industrie- und Handelskammern oder bei den zur Aushändigung der Valutabescheinigungen ermächtigten Wirtschaftsorganisationen ein.

Muster Nr. 2 Serie ....
Nr. ....

Warenumsatzkommission
in Warschau

Valutabescheinigung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung der Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreform vom 8. Mai 1936 über die Kontrolle der Warenausfuhr in das Ausland und die Freie Stadt Danzig (Dz. U. Nr. 37 Pos. 285) wird bestätigt, daß die unten erwähnte Firma die Verpflichtung zur Anmeldung folgender Ausfuhr erfüllt hat:

1. Vor- und Zuname oder Firma sowie genaue Adresse des Exporteurs ....
2. Name der Ware ....
3. Menge der Ware .... (Gewicht, Stückzahl usw.)
4. Einheitspreis ....
5. Fakturenwert der Faktura in Valuta ....
6. Vereinbarter Zahlungstermin ....
7. Art und Valuta der Zahlung .... (Wechsel, Scheck, Ueberweisung usw.)
8. Bestimmungsland ....

Diese Bescheinigung ist gültig für das Zollamt im Laufe von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum und dient zur einmaligen Zollabfertigung; spätestens am letzten Tage der Gültigkeit muß die Ware zur Abfertigung angemeldet werden.

Diese Bescheinigung befreit nicht von der Pflicht, andere, von den Zoll- und anderen Vorschriften geforderten Dokumente vorzulegen.

Stempel Unterschrift des Vorsitzenden

....

Diese Bescheinigung ist ausgegeben ....

Stempel des Ausgabeinstituts ....
Unterschrift ....

An die
Polnische Kompensationshandelsgesellschaft
Warschau
Moniuszki 10.

Das Zollamt (Grenzposten der Finanzkontrolle) in .... bestätigt, daß am .... die oben erwähnte Ware endgültig / bedingungsweise in einer Menge von .... in das Ausland, in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, in das Zollgebiet, ausgeführt wurde.

Unterschrift ....
Stempel

Diese Bescheinigung reicht der Exporteur dem Zollamt (Grenzposten der Finanzkontrolle) zusammen mit Kopie (Exemplar III) ein.

Wie bereits in Nr. 21 der Danziger Wirtschaftszeitung (S. 317) mitgeteilt wurde, sind die vorstehend abgedruckten Formulare von dem Exporteur in fünffacher Ausfertigung (eine Ausfertigung mit Durchschlägen) auszustellen. Von den fünf Exemplaren sind drei der Ausstellung der Währungsbescheinigung berechtigten Stelle einzureichen; die zwei restlichen Exemplare verbleiben dem Exporteur.

Die Verbände, die durch Verordnung des Industrie- und Handelsministers vom 15. 5. 1936 zur Entgegennahme der Ausfuhranmeldungen und Ausgabe der Währungsbescheinigungen ermächtigt worden sind, haben „Richtlinien" für die Ausfüllung der Formulare, die vor Aushändigung der in blanco unterzeichneten Formulare von den Mitgliedern unterschriftlich anerkannt werden müssen, ausgearbeitet. Da sich die Richtlinien der einzelnen Verbände inhaltlich nicht voneinander unterscheiden dürften, werden die von dem Verband der Sperrplatten- und Furnierfabrikanten herausgegebenen Richtlinien als Muster abgedruckt.

(Die Schriftleitung.)

Verband der Sperrholz- und Furnierfabriken in Polen (Exportkomitee)

Rundschreiben 58/36.

Valutabescheinigungen.

Im Anschluß an den Inhalt unseres Rundschreibens Nr. 58/36 teilen wir mit, daß durch Verordnung des Industrie- und Handelsministers (Monitor Polski vom 18. Mai 1936) das Exportkomitee bei unserer Organisation ermächtigt worden ist, bei der Ausfuhr von Sperrholz und Furnieren Valutabescheinigungen auszugeben.

Zunächst werden wir in blanco unterzeichnete Valutabescheinigungen ausgeben an Mitgliedsfirmen, die uns eine durch sie unterzeichnete Verpflichtung, deren Muster beigefügt ist, einsenden. Untrennbarer Bestandteil dieser Verpflichtung sind die „Technischen Richtlinien für die Ausfüllung des Kompletts der Ausfuhranmeldung"; diese sind zu unterzeichnen und uns zusammen mit der Verpflichtung zurückzureichen. Ein zweites Exemplar der Richtlinien übersenden wir gleichzeitig für Ihre Akten.....

Technische Richtlinien für die Ausfüllung der Valutaanmeldung.

Die Ausfuhranmeldung, die der Exporteur zwecks Erlangung der Valutabescheinigung bei der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft, evtl. ihren Delegaturen bei den Industrie- und Handelskammern oder den zur Aushändigung der Valutabescheinigungen ermächtigten Wirtschaftsorganisationen ausfüllt, bildet Seite I des 5seitigen Kompletts.

Der Exporteur stellt dieses Komplett selbst (nach Möglichkeit mit Maschine) derart aus, daß der auf dem ersten Exemplar ausgeschriebene Inhalt entsprechend auf den weiweiteren Blättern erscheint.

Der Exporteur füllt sämtliche Rubriken des Exemplars I („Ausfuhranmeldung") aus. In Rubrik 1 ist der Name oder die Firma sowie genaue Adresse des Exporteurs anzugeben. Als Exporteur wird angesehen, wer im Zusammenhang mit dem Export den Betrag aus dem Auslande zu erhalten erwartet und verpflichtet ist, den Betrag der Bank Polski oder einer Devisenbank zum Ankauf anzubieten.

In Rubrik 2 ist der Name der Ware anzugeben, nach Möglichkeit genau mit Angabe der Warengattung, damit das Zollamt die versandte Ware identifizieren kann. Das Zollamt nimmt die Abfertigung nur dann vor, wenn zwischen der Anmeldung der Ware zur Abfertigung und der Bezeichnung der Ware in der Valutabescheinigung Uebereinstimmung besteht. Falls die bezeichnete Ware so kompliziert ist, daß sie in Rubrik 2 nicht untergebracht werden kann, sind 2 Fakturenabschriften beizufügen. Hiervon verbleibt eine mit dem Original der Ausfuhranmeldung bei der Organisation, die die Bescheinigung aushändigt, das zweite Exemplar wird der Valutabescheinigung zwecks Vorlage beim Zollamt beigefügt.

In Rubrik 3 gibt der Exporteur die Menge der Ware an, was für das Zollamt und die Preiskontrolle von Bedeutung ist.

In Rubrik 4 gibt der Exporteur den Preis der Wareneinheit an. Umfaßt die Sendung verschiedene Warenarten, so ist der Ausfuhranmeldung eine Fakturenabschrift beizufügen.

In Rubrik 5 gehört der Wert gemäß Faktura in der Fakturenvaluta; wenn die Forderung, die der Exporteur aus dem Auslande erwartet, höher oder niedriger als die Faktura ist, (z. B. Kalkulation cif Hafen des ausländischen Zollgebietes oder fob Hafen des polnischen Zollgebietes) ist in Klammern die tatsächlich erwartete Summe der Forderung anzugeben.

In Rubrik „Anmerkungen" ist der Unterschied zwischen dem Fakturenwert und dem in Devisen aus dem Auslande erwarteten Wert zu erläutern.

In Rubrik 6 ist der mit dem Abnehmer vereinbarte Zahlungstermin anzugeben. Falls die Ausfuhr nicht den Charakter eines Terminverkaufs besitzt, vielmehr eine Sendung auf Konsignationslager, in Kommission oder auf Zollfreilager usw. ist, ist dies in dieser Rubrik hervorzuheben oder in der Rubrik „Anmerkungen" andere Erläuterungen zu geben.

In Rubrik 7 gibt der Exporteur Art und Währung der Zahlung an. Erfolgt die Zahlung nicht in Devisen, sondern auf andere Weise, so ist diese Form der Zahlung in der Rubrik „Anmerkungen" zu beschreiben. Diese andere Form der Deckung kann Begründung in den geltenden Devisenvorschriften finden oder sich auf Sondererlaubnis der Devisenkommission stützen. Im letzteren Falle ist auf Nummer und Datum einer solchen Erlaubnis Bezug zu nehmen. (Abschrift beifügen.)

In Rubrik 8 gibt der Exporteur das Bestimmungsland an. Wenn die Ware auf Lager versandt wird und das Bestimmungsland nicht von vornherein bekannt ist, ist das

Land, in dem sich das Lager befindet, anzugeben: z. B. beim Versand nach der Freien Stadt Danzig auf Lager ist in Rubrik 8 anzugeben „Freie Stadt Danzig".

In Rubrik 9 werden sämtliche Erläuterungen und Ergänzungen zu den vorstehenden Punkten, wie oben erwähnt, gegeben. Auch gibt der Exporteur in dieser Rubrik die erhaltenen Vorschüsse an.

Die Ausfuhranmeldungen unterzeichnet der Exporteur und versieht sie mit seinem Stempel. Auf dem Original notiert die die Bescheinigung ausgebende Organisation das Datum der Ausgabe, das bei Exemplar IV (Kopie der Ausfuhrerklärung für den Exporteur) wiederholt wird.

Anmerkung:

Um die Verbindung der einzelnen Stadien des Verfahrens zu einer von einer Valutabescheinigung erfaßten Ausfuhrtransaktion zu ermöglichen, trägt das ganze Komplett der Ausfuhranmeldung die gleiche Nummer, auf die bei der Registrierung stets Bezug zu nehmen ist. Die Kompletts der Ausfuhranmeldung besitzen ferner eine Rubrik „Serie", die zusätzlich von der Zentrale der Kompensationshandelsgesellschaft gesondert für jede Wirtschaftsorganisation bezeichnet wird.

Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines Währungsscheines

Verordnung des Finanzministers vom 15. 5. 1936 über die Befreiungen von der Verpflichtung zur Vorlage von Währungsbescheinigungen bei der Ausfuhr einiger Waren (Monitor Polski Nr. 119, Pos. 224).

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Verordnung der Minister für Industrie und Handel, Finanzen sowie Landwirtschaft und Agrarreformen vom 8. 5. 1936 über die Kontrolle der Warenausfuhr in das Ausland und die Freie Stadt Danzig (Dz. U. Nr. 37, Pos. 285) wird Folgendes verordnet:

§ 1: Außer den in § 6 Abs. 1—4 der zitierten Verordnung erwähnten Fällen ist die Vorlage von Valutabescheinigungen ebenfalls nicht zu fordern:

I.: Bei der Ausfuhrabfertigung folgender Waren nach dem Auslande:

1. Waren, die von den Bewohnern des polnischen oder benachbarten Grenzstreifens für den eigenen Gebrauch oder zum Kleinhandel (z. B. für örtliche Märkte) ausgeführt werden;

2. Waren, die einem Ausfuhrzoll unterliegen und in Mengen ausgeführt werden, die die gemäß des Ausfuhrzolltarifs zollfreien Normen nicht übersteigen;

3. periodische Veröffentlichungen, die an einzelne Abonnenten in einer 10 Exemplare nicht übersteigenden Menge ins Ausland versandt werden;

4. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Werke, die ins Ausland im internationalen Austauschverkehr durch höhere wissenschaftliche Anstalten, Museen und öffentliche Bibliotheken versandt werden, sofern, nach dem Charakter der Sendung sowie ihres Absenders und Empfängers zu urteilen, ihre Bestimmung keinen Zweifel erweckt. Dies gilt auch für sog. Autorenexemplare;

5. Waren, die von den diplomatischen Vertretern ausländischer Staaten, den Konsularämtern ausländischer Staaten sowie polnischen Behörden und Staatsämtern an die Adresse von Behörden und Aemtern im Auslande gesandt werden;

6. Muster und Proben von Waren;

7. Umzugsgut, Gegenstände, die Aussteuergut darstellen und Gegenstände, die im Erbgang zugehen (analog zu den in Art. 22 Abs. II P. 14, 15, 16 des Zollrechts erwähnten Fällen);

8. Waren, die in analogen Fällen zu den in Art. 22 Abs. I P. 3, 4, 5, 7, 9, Abs. II P. 8, 11, 17, 18, 19, 20, 23 und 24 erwähnten Fällen ausgeführt werden;

9. ausländische Waren, die im Transit, auch im unterbrochenen (mit Aufbewahrung oder Umladung in Polen unter Zollaufsicht verbundenem) Transit befördert werden;

10. Waren, die aus der Freien Stadt Danzig stammen und im direkten Transit durch das Gebiet der Republik ins Ausland befördert werden;

11. Waren ausländischen Ursprungs, die im Inlande unter Zollverschluß (z. B. in Zollägern oder Zollmagazinen) aufbewahrt wurden;

12. ausländische Waren, die verzollt und in den freien Verkehr gelassen worden sind und gegen Rückerstattung des bezahlten Zolls ins Ausland zurückgestellt werden; die Erteilung der Genehmigung des Finanzministers zur Wiederausfuhr gegen Rückerstattung des bezahlten Zolls (Art. 73 des Zollrechts und § 129 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht) wird von der Vorlage der Währungsbescheinigung in den Fällen abhängig gemacht, wo der Importeur den für die zurückgesandte Ware entrichteten Betrag erhalten soll;

13. sämtlicher Waren in einem Zł. 50,— nicht übersteigenden Wert.

II. Bei der Ausfuhr folgender Waren in das Gebiet der Freien Stadt Danzig:

1. Waren, die durch Bewohner des Grenzstreifens für den eigenen Gebrauch oder für den Kleinhandel (z. B. für örtliche Märkte) ausgeführt werden;

2. periodische Veröffentlichungen, die an einzelne Abonnenten in einer Menge von nicht mehr als 10 Exemplaren ins Ausland versandt werden;

3. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Werke, die im internationalen Austausch durch höhere wissenschaftliche Anstalten, Museen und öffentliche Bibliotheken ins Ausland versandt werden, sofern, nach dem Charakter der Sendungen sowie ihres Absenders und Empfängers zu schließen, die Bestimmung keinen Zweifel erweckt; dies gilt auch für sog. Autorenexemplare;

4. Waren, die von den diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten, den Konsularämtern ausländischer Staaten sowie polnischen Behörden und Aemtern in der Freien Stadt Danzig und im Auslande gesandt werden;

5. Muster und Proben von Waren;

6. Umzugsgüter, Gegenstände, die Aussteuergut darstellen und Gegenstände, die im Erbgange erhalten wurden, sofern die Verzeichnisse und der Charakter dieser Gegenstände von polnischen Verwaltungsbehörden bestätigt sind;

7. Gegenstände, die bei Unterhandlungen, Verhandlungen und Untersuchungen öffentlicher Behörden nötig sind oder den Gegenstand des Vorgehens dieser Behörden darstellen.

8. Baumaterialien, Geräte, die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und überhaupt zur Ausführung des Dienstes auf Wasserstraßen, Verbindungsgleisen, Grenzstationen benötigt werden und durch die polnischen Staatsbahnen und die Verwaltungen der Wasserstraßen ausgeführt werden;

9. Dokumente und Akten, auch gebunden;

10. Waren, die Gegenstand von Staatsmonopolen sind und von den Verwaltungen dieser Monopole versandt werden;

11. Orden und Medaillen sowie Diplome und Abzeichen;

12. Erinnerungsstücke sowie Preise, die bei Kongressen, Wettbewerben, Ausstellungen, sportlichen Veranstaltungen usw. erworben wurden;

13. Treib- und Schmiermittel, die sich in Verkehrsmitteln befinden;

14. gebrauchte Gegenstände (Bekleidung, Schuhwerk, Wäsche), die als Geschenk versandt werden;

15. Gegenstände, die als Geschenk zum eigenen Gebrauch an Abgebrannte sowie an Personen, die von Ueberschwemmung betroffen oder durch andere Naturkatastrophen geschädigt worden sind, versandt werden;

16. Gegenstände, die an arme Kirchen und andere Bethäuser für den Eigenbedarf als Geschenk gesandt werden;

17. Blanketts für Triptiks und Grenzübertrittsbücher für Verkehrsmittel, Plakate und Propagandaprospekte, die in Verbindung mit wissenschaftlichen Kongressen und sportlichen Veranstaltungen usw. ausgegeben werden;

18. Fahrscheine ausländischer Transportunternehmen, Tarifveröffentlichungen sowie sämtliche Drucksachen, die von den Eisenbahn-, Post-, Rundfunkverwaltungen usw. herausgegeben werden;

19. sämtliche Waren, die im Ueberweisungsverkehr der Zollämter gehen,

20. sämtliche Waren, die zum direkten Transport auf öffentlichen Transportunternehmen durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig von Polen nach Polen bestimmt sind;

21. sämtliche Transportmittel, die sich im Gebrauch von Personen, die nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ausreisen, befinden;

22. Waren die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgeführt werden und mit Verrechnungsscheinen, die auf die Bestimmung der Waren zur Ausfuhr über die Zollgrenze hinweisen, versehen sind;

23. sämtliche Waren in einem Zł. 50,— nicht übersteigenden Wert.

§ 2: Diese Verordnung tritt mit dem 25. 5. 1936 in Kraft.

Deutsches Reich:

Fortschritt der Korridorverhandlungen

Nachdem sich die deutsche Regierung in den Verhandlungen mit den Polen bekanntlich bereit erklärt hat, monatlich einen Betrag von RM. 1,5 Mill. in Devisen für den Personen- und Güterverkehr zur Verfügung zu stellen, ist es die Sorge der zuständigen Stellen, diesen Betrag so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden, d. h. für ihn so viel wie möglich Verkehrsleistungen zu bekommen. In den gegenwärtig noch andauernden Verhandlungen zwischen beiden Regierungen über die zukünftige Regelung des Korridorverkehrs ist daher ein vorläufiges Uebereinkommen geschlossen, nach dem der gesamte Personen- und Güterverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich am 15. Mai ausschließlich über die beiden kürzesten polnischen Durchgangsstrecken Groß Boschpol—Marienburg und Dirschau—Marienburg geleitet wird. Dadurch werden die beiden anderen Durchgangsstrecken, also über Schneidemühl—Bromberg—Dt. Eylau und über Neu-Bentschen—Posen—Dt. Eylau, zukünftig nicht mehr von deutschen priveligierten Zügen benutzt.

Die durch diese Lenkung des Verkehrs eintretende Devisenersparnis ist nicht unerheblich, da die beiden ausscheidenden Strecken mit 231 bzw. 310 km wesentlich länger sind als die beiden anderen von 114 bzw. 126 km, und die Gebühr, mit der die Deutsche Reichsbahn zugunsten der Polnischen Staatsbahn belastet wird, sich natürlicherweise nach der Länge des Bahnweges richtet. Da die wichtigsten Bezugsquellen des ostpreußischen Marktes in Schlesien liegen, ist die Umleitung schon von großer praktischer Bedeutung, obwohl die am meisten ins Gewicht fallenden Lieferungen oberschlesischer Kohle ausschließlich über den Seeweg vor sich gehen. Der räumlich kürzeste Verkehrsweg ist nicht mit der „devisenkürzesten" Strecke identisch, so daß beispielsweise für Lieferungen von Schlesien nach Ostpreußen, soweit sie ausschließlich per Bahn erfolgen, jetzt eine erheblich größere Anzahl von Bahnkilometern erforderlich ist. Die Reichsbahn sieht ihrerseits aber von einer entsprechenden Erhöhung der Tarife ab und berechnet die Fracht und den Personenfahrpreis über die räumlich längeren Strecken nach der Kilometerzahl der jetzt nicht mehr benutzten Wege, wenn sie im ganzen kürzer sind. Der Personenverkehr zwischen dem Reich und Ostpreußen ist daraufhin verstärkt worden. Für die beiden ausfallenden Strecken wird der Verkehr auf den kurzen Linien um zwei Schnellzugpaare verdichtet, und ab 25. Mai werden zur Bewältigung des starken Sommerreiseverkehr zwei weitere Schnellzugpaare eingesetzt. Dagegen ist im Güterverkehr eine Verstärkung noch nicht möglich, vielmehr werden vorerst die seit dem 7. Februar zugelassenen sechs Güterzugpaare ausschließlich über die Strecke Dirschau—Marienburg geleitet. Daher kann gegenwärtig noch nicht eine Lockerung der bestehenden Sperranordnungen durchgeführt werden. Wenn sich aber die Erwartung bestätigen sollte, daß die Polen ein Ermäßigung ihrer recht hohen Tarife eintreten lassen, so könnte es bei der zukünftigen Meidung der „devisenlängeren" Strecken möglich sein, allmählich wieder den Ostpreußenverkehr in einem Maße über den schnelleren Bahnweg zu leiten, daß über See vielleicht nur noch die Massengüter, also in erster Linie Kohlen und Düngemittel, befördert zu werden brauchten. Indes sind diese Dinge noch nicht spruchreif, ehe die Regierungsverhandlungen nicht zum Abschluß gekommen sind. Für die Polen liegt ein Vorteil des vorläufig bis zum Jahresende befristeten Uebereinkommens darin, daß der Verkehr auf den beiden nördlichen Bahnstrecken im Korridor eine erhebliche Verdichtung und damit eine bessere Ausnutzung der dortigen Anlagen und des dort stationierten Personals ermöglicht, zumal die Eisenbahnwege zwischen Posen, Bromberg und Thorn schon durch den innerpolnischen Verkehr gut genutzt sind.

(Aus „Der Deutsche Volkswirt")

Leistungsabzeichen für Berufserziehungsstätten

Wie schon vor einiger Zeit in Aussicht gestellt wurde, hat der Leiter der Arbeitsfront Dr. Ley, nunmehr ein Leistungsabzeichen für vorbildliche Berufserziehungsstätten geschaffen. Das Abzeichen kann an alle Dauerausbildungsstätten der Wirtschaft, also an Industriebetriebe, an handwerkliche und kaufmännische Unternehmungen, an die Berufserziehungsstätten der öffentlichen Betriebe, z. B. der Reichsbahn, an die Lehrwerkstätten der Reichspost usw. verliehen werden. Ebenso kommen für die Verleihung Anlernwerkstätten, Werkschulen und ähnliche Einrichtungen in Frage. Nicht beliehen werden dagegen die staatlichen oder fachlichen Berufs- und Fachschulen und die vorläufigen Berufserziehungsstätten der Arbeitsfront selbst. Der Grundgedanke, der dieser Auszeichnung innewohnt, ist, negativ ausgedrückt, der Kampf gegen jede Art von Dilettantismus in der wirtschaftlichen Berufserziehung, positiv ausgedrückt, die Förderung aller echten wirtschaftspädagogischen Bestrebungen, soweit sie mit der Berufsausbildung und -erziehung verbunden sind.

Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, soll das Leistungsabzeichen zunächst in geringer Zahl, etwa 10 bis 20 für das ganze Reich, vergeben werden. Dabei rangieren

unter den Kriterien, die die Auszeichnungswürdigkeit einer Ausbildungsstätte begründen, diejenigen an letzter Stelle, die sozusagen nur die äußere Aufmachung, also die Gebäude, Räume, Beleuchtung, Maschinenpark usw. betreffen. Man will damit von vornherein der Gefahr begegnen, die materiell leistungsfähigen Betriebe gegenüber den kleineren und materiell weniger leistungsfähigen Betrieben ungerechterweise zu begünstigen. An erster Stelle steht die Persönlichkeit des Leiters. Das geschieht aus zwei Gründen; einmal ist es eine Selbstverständlichkeit, daß jeder erfolgreiche Erziehungsakt die Persönlichkeit eines begabten und einsatzfreudigen Erziehers voraussetzt. Wer es irgendwo auf dem weiten Feld der Erziehung mit jungen Menschen zu tun hat, die er bilden soll, der wird immer nur dann Erfolg haben können, wenn er dabei zum Erzieher prädestiniert ist und sein Bestes einsetzt. Es ist dieser persönliche Einsatz des maßgeblichen Betriebserziehers, der in allererster Linie durch ein solches Leistungsabzeichen belohnt werden soll. Daneben aber gilt die Bedingung, daß der für die Auszeichnung in Frage kommende Leiter an Kursen des Amts für Arbeitsführung und Berufserziehung in der Arbeitsfront teilgenommen haben muß und enge Fühlung mit dem Amt aufrechterhält. An zweiter Stelle steht in der Rangordnung der Kriterien der Ausbildungsgang selbst. Hier wird Wert darauf gelegt, daß er eine recht breite Grundlage hat, daß also der Lehrling bzw. der Jungarbeiter mit allen handwerklichen Grundlagen seiner Berufsarbeit vertraut gemacht wird. Damit soll der Gefahr einer zu frühen Spezialisierung und damit berufstechnischen Verengung begegnet werden. Des weiteren leitet sich die Auszeichnungswürdigkeit des Betriebs aus dem Maße ab, in dem die Totalität der Erziehung sichergestellt wird. Hier ist in erster Linie an die Feierabendgestaltung und an die sportliche Ertüchtigung gedacht, die in enger Zusammenarbeit mit der Hitlerjugend durchgeführt werden muß. Es wird noch betont, daß sich die berufspädagogische Leistungsfähigkeit von Ausbildungsstätten auch darin bewähren muß, daß sie möglichst stark und erfolgreich am Reichsberufswettkampf teilnehmen. Es wird also bei der Feststellung der Auszeichnungswürdigkeit der einzelnen Ausbildungsstätte die Frage mitsprechen, ob es ihr gelungen ist, im Reichsberufswettkampf Sieger zu stellen. Es ist selbstverständlich, daß die mit dem Leistungsabzeichen verfolgten Bestrebungen jede Förderung verdienen. Ob die Verleihung des Leistungsabzeichens die erwartete Wirkung sicherstellen kann, wird davon abhängen, wie weit es gelingen wird, es jeweils wirklich an den besten Mann und an die beste Ausbildungsstätte zu bringen und auch weitere Kreise des Handwerks und der Industrie für den Gedanken zu gewinnen.

(Aus „Der Deutsche Volkswirt")

Merkmale des Volontärvertrages

Bei der Beschäftigung von Volontären werden leicht die Grenzen überschritten, die durch die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeits- und Lehrvertrag gezogen sind. Ein Volontärvertrag ist solange unbedenklich, als nicht damit der Zweck verfolgt wird, die gesetzlichen Bindungen zu umgehen, die der Abschluß eines Arbeits- oder Lehrvertrages mit sich bringt. Das Reichsarbeitsgericht hat nun in einem Urteil vom 13. November 1935 die Merkmale des echten Volontärvertrages näher umschrieben. Danach besteht das wesentlichste Merkmal darin, daß dem Volontär in dem Betriebe die Gelegenheit geboten werden soll, unter Anleitung seine Fachausbildung durch Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse in einer bestimmten Richtung zu vervollkommnen.

Andererseits darf aber, wie das Reichsarbeitsgericht hervorhebt, eine geregelte Fachausbildung nicht beabsichtigt sein. Hierdurch wird also die Abgrenzung gegenüber dem Lehrvertrag vorgenommen. Die Zahlung einer Vergütung an den Volontär wird grundsätzlich für zulässig erklärt, sie darf aber stets nur den Charakter einer Belohnung, nicht aber einer Entlohnung darstellen. Es darf also nicht etwa eine Berufsausübung gegen Entgelt bezweckt sein. Damit ist auch gegenüber dem Arbeitsvertrag die Abgrenzung vollzogen. An Hand dieser Richtlinien wird deshalb im Einzelfalle zu prüfen sein, ob ein Volontärvertrag diesen Anforderungen entspricht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die sogenannten Lehrlingsfortbildungsverträge hinzuweisen, die gelegentlich nach Abschluß der Lehrzeit geschlossen worden sind, um den ausgelernten Lehrling im Betriebe noch weiter auszubilden und vielfach den Zweck verfolgten, die tariflichen Vorschriften zu umgehen. Diese Lehrlingsfortbildungsverträge hat das Arbeitsgericht Königsberg vor einiger Zeit für unzulässig erklärt, weil sie eine Umgehung bestehender Tarifordnungen darstellen; nach Absolvierung einer dreijährigen Lehrzeit müsse die Ausbildung eines Lehrlings im allgemeinen als beendet angesehen werden.

Der Abschluß eines Volontärvertrages kann dann zweckmäßig sein, wenn eine Person, deren Einstellung in Aussicht genommen worden ist, zunächst eine gewisse Spezialausbildung erhalten soll, wie sie für die Tätigkeit in dem betreffenden Unternehmen erforderlich ist.

Mängelhaftung des Verkäufers beim Verkauf von gebrauchten Kraftwagen

In einem Rechtsstreite zwischen einem Kraftfahrzeughändler und einem Kunden ist die Industrie- und Handelskammer zu Chemnitz vom Prozeßgericht um Erstattung eines Gutachtens gebeten worden. Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Der Kraftfahrzeughändler hat an den Kunden eine gebrauchte Hudson-Essex-Limousine zum vereinbarten Kaufpreis von RM. 400.— am 22. März 1935 verkauft. Nach Lieferung des Wagens an den Kunden haben sich Mängel des Wagens herausgestellt. Diese Mängel hat der Kunde dem Händler gegenüber am 16. Juni 1935 gerügt. Der Händler, den der Kunde wegen Mängelhaftung in Anspruch nimmt, bestreitet die Haftung, für evtl. Mängel einzustehen, und behauptet, es sei handelsüblich, daß beim Verkauf von gebrauchten Kraftwagen jede Mängelhaftung des Verkäufers ausgeschlossen sei, selbst wenn dieser Ausschluß der Mängelhaftung des Verkäufers bei Vertragsschluß zwischen den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart worden sei. Der Kunde bestreitet einen solchen Handelsbrauch.

Die Industrie- und Handelskammer zu Chemnitz hat zu der Frage:

> „Ist es handelsüblich, daß bei Verkauf von gebrauchten Kraftwagen jede Mängelhaftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, auch wenn dieser Ausschluß zwischen den Parteien bei Vertragsschluß nicht ausdrücklich vereinbart worden ist?"

folgendes Gutachten abgegeben:

„In den beteiligten Kreisen wird überwiegend die Ansicht vertreten, daß beim Verkauf von gebrauchten Kraftwagen jede Mängelhaftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, auch wenn dieser Ausschluß zwischen den Parteien beim Vertragsschluß nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Um indessen jede Meinungsverschiedenheit von vornherein auszuschließen, bedienen sich die Kraftfahrzeughändler beim Verkauf eines gebrauchten Kraftwagens vielfach eines Kaufvertragsformulars, nach dem ein gebrauchtes Kraftfahrzeug „gebraucht wie besichtigt, unter Ausschluß jeder Gewährleistung verkauft wird." (IVa 73.)

Was ist Silberporzellan?

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit teilt mit: Ein gutes Beispiel für die Vielfältigkeit unserer Warenwelt und für die Austausch- und Verbindungsfähigkeit unserer Werkstoffe bieten die Porzellane, die mit Metallen verbunden oder mit metallischen Ueberzügen versehen werden. Um auf

diesem Gebiet Klarheit über die Ware und Unterlagen für die Beurteilung von Warengüte und Preis zu schaffen sowie unerwünschte geschäftliche und werbliche Maßnahmen hintanzuhalten, sind nunmehr von mehr als 100 wirtschaftlichen Gruppen, Industrie- und Handelskammern usw. beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) „Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Silberporzellan, Metallporzellan und Porzellan keramisch versilbert (RAL 532 E)“ geschaffen worden. Nach den neuen Begriffsbestimmungen ist Silberporzellan ein Porzellan, das mit einem Feinsilbermantel überzogen oder mit Feinsilber-Verzierungen ohne Inanspruchnahme einer anders gearteten Metallunterlage versehen ist. Metallporzellan ist ein Porzellan, das mit einem Mantel aus unedlem Metall versehen ist. Porzellan keramisch versilbert ist ein Porzellan, das durch Einbrennen von Silber in Form der in der keramischen Industrie angewandten Präparate ganz oder teilweise versilbert ist. Die Bezeichnungsvorschriften sichern bei Angebot, Verkauf und bei öffentlichen Ankündigungen die Anwendung von Bezeichnungen, die diesen Begriffsbestimmungen entsprechen. Für Silberporzellan ist noch eine besondere Kennzeichnung vorgesehen (Firmenzeichen des Herstellers, Feinsilbergehalt 1000 und Gewicht des Feinsilbers für den dm² des fertig bearbeiteten Silbermantels bezw. Silberbelages). Die neuen in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Bestimmungen werden insbesondere auch vom Verbraucher als zuverlässiger Wegweiser für seine Einkäufe begrüßt werden.

Übriges Ausland

Wirtschaftsentwicklung Dänemarks im Januar/März 1936

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement Dänemarks veröffentlichen nachstehende Mitteilungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Dänemarks im 1. Vierteljahr 1936.

Januar.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im Januar für Butter und Eier größer, für Speck und Fleisch kleiner als im Januar 1935, dabei lagen die Preise für alle Waren höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres. Der gesamte Ausfuhrwert betrug im Januar 1936 durchschnittlich 13,0 Mill. Kr. wöchentlich (12,5 Mill. Kr. im Januar 1935).

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Monat Dezember: Einfuhr 109,0 Mill. Kr., Ausfuhr 107,0 Mill. Kr., Einfuhrüberschuß also 2 Mill. Kr. (6,4 Mill. Kr. im Dezember 1935). Der Einfuhrüberschuß für das ganze Jahr 1935 betrug 68,2 Mill. Kr. gegen 124,4 Mill. Kr. im Jahre 1934.

Bei dem Großhandelsindex des Statistischen Departements war im Laufe des Januar ein Rückgang für animalische Lebensmittel, aber eine Steigerung für Brennmaterial und Schmieröle zu beobachten.

Die Frachtratenzahl (1931 als Basis) betrug für Januar 123,9 gegen 126,7 im Dezember; der Rückgang war hauptsächlich durch Kohlenfrachten und Timecharterraten verursacht.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken: In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen im abgelaufenen Monat um 7 Mill. Kr., die Einlagen um 63 Mill. Kr. zurückgegangen; der hohe Einlagenrückgang ist vornehmlich durch Rückgang des Kassenbestandes (49 Mill. Kr.) und Vergrößerung der Nettoschulden an ausländische Korrespondenten (über 5 Mill. Kr.) ausgeglichen. Die Darlehen der Nationalbank sind im Januar, hauptsächlich infolge Rückganges der Darlehen an das Finanzministerium, um ca. 50 Mill. Kr. zurückgegangen. Gleichzeitig hat die Bank Obligationen für 9 Mill. Kr. verkauft. Der Notenumlauf ist trotz des Rückgangs der Darlehen, nur um 18,5 Mill. Kr. (von 389,9 Mill. Kr. auf 365,2 Mill. Kr.) zurückgegangen.

Während sich die Bilanz der Nationalbank dem Auslande gegenüber um 6 Mill. Kr. gebessert hat, ist die Verschuldung der privaten Hauptbanken an ihre Auslands-Korrespondenten um ca. 5,5 Mill. Kr. gestiegen, sodaß im ganzen kaum eine Aenderung in der Valutabilanz eingetreten ist.

Der durchschnittliche wöchentliche Umsatz auf der Kopenhagener Börse ist gegenüber dem Vormonat bei Obligationen zurückgegangen, bei Aktien etwas gestiegen; er betrug rund die Hälfte der Umsätze des Vergleichsmonats des Vorjahres. Bei den Kursnotierungen war im Monat Januar ein kleiner Rückgang für Obligationen (97,7 auf 97,4), aber eine Steigerung für Aktien (104,1 auf 105,1) zu verzeichnen.

Die Arbeitslosigkeit ist etwas zurückgegangen; sie betrug bei den organisierten Arbeitern Ende Januar 28,5 % gegen 29,5 % im Januar 1935.

Februar.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war für alle Waren (mit Ausnahme von Speck) größer als im Februar 1935, ebenso waren die Preise für alle Waren höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres. Der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Ausfuhr betrug durchschnittlich 14,7 Mill. Kr. wöchentlich gegen 12,2 Mill. Kr. im Februar 1935.

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Monat Januar: Einfuhr 131,3 Mill. Kr., Ausfuhr 99,4 Mill. Kr., der Einfuhrüberschuß also 31,9 Mill. Kr. (gegen 19,9 Mill. Kr. im Januar 1935).

Die Großhandelspreise haben sich in dem letzten Halbjahr nicht mehr geändert und betrugen für sämtliche Waren im ganzen genommen 126 (1931 = 100). Im Laufe des Februar war aber eine Steigerung für animalische Lebensmittel (5 Punkte) und chemisch-technische Waren (3 Punkte), gegenüber einem Rückgang für Brennmaterial und Schmieröle (3 Punkte) zu beobachten.

Die Frachtratenzahl ging im Februar infolge des fortgesetzten Rückganges der Kohlenraten von 123,9 auf 120,6 zurück.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse wird bemerkt: Die Darlehen der drei privaten Hauptbanken sind im Februar um 2 Mill. Kr., ihre Einlagen um 22 Mill. Kr. zurückgegangen. Die Deckung des Rückgangs erfolgte durch Verkauf von Wertpapieren (8 Mill. Kr.) und Verminderung des Kassenbestandes (9 Mill. Kr.).

Die Darlehen der Nationalbank sind im Februar durch erneute Darlehen an das Finanzministerium um 6 Mill. Kr. gestiegen. Die Nettoschulden der Nationalbank an das Ausland sind um fast 12 Mill. Kr. gesenkt worden, zum Teil mit Hilfe der Privatbanken. Die vergrößerten Darlehen haben zu einer Erhöhung des Notenumlaufes von ca. 10 Mill. Kr., von 365,2 auf 375,2 Mill. Kr., geführt. Die Bilanz der privaten Hauptbanken mit dem Auslande erfuhr im Februar nur unbedeutende Verschiebungen.

Der durchschnittliche wöchentliche Umsatz auf der Kopenhagener Börse betrug im Februar 7,0 Mill. Kr. für Obligationen (Januar 5,9 Mill. Kr.) und 2,3 Mill. Kr. für Aktien (Januar 2,3 Mill. Kr.), und blieb damit weit hinter dem Umsatz im Vergleichsmonat des Vorjahres zurück. Der Index für Kursnotierungen zeigte eine kleine Steigerung.

Der von dem Statistischen Departement berechnete Produktionsindex für die Industrie stieg im Januar auf 125, von 124 im Dezember und 117 im Januar 1935 (1931 = 100).

Die Arbeitslosigkeit betrug unter den organisierten Arbeitern im Februar 30 % (28,3 % im Februar 1935). Die Steigerung gegenüber dem Vormonat war saisonmäßig bedingt; bei den eigentlichen Industriefächern betrug die Arbeitslosigkeit nur 18,6 % (gegen 19,7 % im Februar 1935).

März.

Die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte zeigte bei einer Steigerung der Preise mengenmäßig, mit Ausnahme von Fleisch und Vieh, einen Rückgang. Der gesamte Ausfuhrwert dieser Waren aber war im März 1936 höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Die Großhandelspreise wiesen im März wie im vorhergehenden Halbjahr nur geringe Aenderungen auf. Wesentlich war nur ein Rückgang von 6 Punkten für animalische Lebensmittel, nachdem der vorhergehende Monat eine Steigerung um 5 Punkte aufgewiesen hatte.

Die Frachtratenzahl ging im Monat März infolge Sinkens der Kohlenfrachten sowie der „Timecharter“-Raten von 120,6 auf 118,9 zurück.

Der von dem Statistischen Departement errechnete Produktionsindex betrug infolge der Arbeitsstreitigkeiten für Februar 121 gegen 125 im Januar (1931 = 100). Die Aussperrung hat indirekt auch die Zahl der Arbeitslosenstatistik beeinflußt. Der Anteil der Arbeitslosen betrug im März deshalb 27,0 % gegen 22,3 % im März 1935, in den eigentlichen Industriefächern nur 18,5 % gegen 16,8 % im März 1935.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken: In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen um 19 Mill. Kr. zurückgegangen, die Einlagen um 23 Mill. Kr. gestiegen. Die Nettoschulden an ausländische Korrespondenten sind um etwas über 8 Mill. Kr. gestiegen; ebenso war am Monatsende der Kassenbestand um 24 Mill. Kr. höher als im Vormonat.

Die Darlehen der Nationalbank sind im März um 5,5 Mill. Kr. zurückgegangen. Gleichzeitig sind ihre Nettoschulden an das Ausland um 22 Mill. Kr. zurückgegangen. Der Notenumlauf konnte um 5 Mill. Kr. (von 375,2 auf 370,7 Mill. Kr.) gesenkt werden.

Im ganzen genommen hat sich die Valutabilanz Dänemarks um 20 Mill. Kr. gebessert.

Die durchschnittlichen wöchentlichen Umsätze der Kopenhagener Börse zeigten im März für Obligationen einen Rückgang, für Aktien eine kleine Steigerung. Der Index der Kursnotierungen wies im März einen kleinen Rückgang für Obligationen (97,7 auf 97,3) auf, blieb dagegen für Aktien unverändert (105,9).

Organisation und Handhabung des ungarischen Einfuhrbewilligungsverfahrens

Die Deutsch-Ungarische Handelskammer in Budapest teilt mit:

Abgesehen von einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und vereinzelten Halb- und Fertigfabrikaten unterliegen sämtliche Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ungarn dem Bewilligungsverfahren. Dieses Einfuhrbewilligungsverfahren besteht neben dem Devisenbewilligungsverfahren, sodaß im deutsch-ungarischen Waren- und Zahlungsverkehr in den meisten Fällen außer der Reichsmarkankaufsgenehmigung auch eine Einfuhrbewilligung durch den ungarischen Abnehmer zu beantragen ist. Dies gilt auch dann, wenn besondere Vereinbarungen über die Einfuhr der betreffenden Artikel aus dem Deutschen Reich bestehen. Das Einfuhrbewilligungsverfahren untersteht dem ungarischen Handelsministerium, das über die Anträge entscheidet. Für folgende fünf großen Warengruppen sind besondere Einfuhrbewilligungskommissionen eingesetzt, welche die Anträge der ungarischen Firmen begutachten und die Verteilung der zu erteilenden Einfuhrbewilligungen dem Handelsministerium vorschlagen:

1. Eisen- und Metallwaren, Maschinen und ähnliche Erzeugnisse,
2. Textilwaren usw.,
3. Gummi, Leder und Waren daraus, Asbest, technische Artikel usw.,
4. Glas, Glaswaren, keramische Artikel und ähnliche Erzeugnisse,
5. Kolonialwaren, Südfrüchte, Frühgemüse usw.

Die Einfuhrbewilligungsanträge für die übrigen Erzeugnisse werden unter Hinzuziehung von Sachverständigen im Handelsministerium selbst bearbeitet. Die Einfuhrbewilligungskommissionen setzen sich aus einem Vertreter des Handelsministeriums, der den Vorsitz führt, einem Vertreter der Budapester Handels- und Gewerbekammer und einer größeren Anzahl von Vertretern der ungarischen Erzeuger und Verbraucher der betreffenden Artikel zusammen.

Wie aus Anfragen hervorgeht, besteht vielfach noch Unklarheit darüber, von wem der Antrag auf Einfuhrbewilligung zu stellen ist. Grundsätzlich soll der Antrag vom ungarischen Abnehmer selbst in seinem eigenem Namen eingereicht werden. Der deutsche Fabrikant oder Exporteur kann dagegen derartige Anträge nicht stellen. Die Frage, ob der Vertreter berechtigt ist, Einfuhrbewilligungen zu beantragen, läßt sich nicht allgemein beantworten, da die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Vertreter eine durchaus verschiedene ist. Handelt es sich um einen reinen Agenten, der nur für die Tätigkeit des Vermittlers einen Gewerbeschein besitzt, so kann er mit der Erlangung von Einfuhrbewilligungen im eigenem Namen gewöhnlich nicht rechnen. Hat der Vertreter dagegen bereits früher auf eigene Rechnung eingeführt und besitzt er einen Gewerbeschein als Eigenhändler, so wird er im allgemeinen auch bei der Erteilung der Einfuhrbewilligungen berücksichtigt.

Schwierigkeiten entstehen insbesondere in solchen Fällen, in denen es sich um Artikel handelt, die nur in kleinen Mengen an eine größere Anzahl von Abnehmern abgesetzt werden können, da diese vielfach die mit der Beantragung der Einfuhrbewilligungen verbundene Mühe und Kosten scheuen und es daher vorziehen, die Ware von einer Verteilungsstelle in Ungarn zu beziehen.

Die Stempelkosten betragen:

bei einem Wert bis 100 P	1 P
bei einem Wert von 100 bis 500 P . .	2 P
bei einem Wert von 500 bis 1000 P .	3 P
bei einem Wert von 1000 bis 4000 P . .	4 P
und sodann für jede weiteren 1000 P .	1 P

Die Einfuhrbewilligungen werden befristet. Die Fristen sind jedoch nicht einheitlich und bewegen sich im allgemeinen zwischen 1 bis 3 Monaten. Für die Verlängerung einer bereits erteilten Einfuhrbewilligung ist eine einheitliche Stempelgebühr von 2 P zu entrichten.

In dem Antragsformular ist die Ware genau zu bezeichnen und das Ursprungs- und Herstellungsland sowie der Fakturenwert anzugeben. Ferner ist das Bruttogewicht und das Nettogewicht oder das zu verzollende Gewicht sowie gegebenenfalls die Stückzahl anzugeben. Es ist besonders zu beachten, daß die Einfuhrbewilligungen nur für den Importeur gelten, auf dessen Namen sie ausgestellt worden sind. Eine Uebertragung von Einfuhrbewilligungen ist dagegen nicht gestattet und strafbar.

Die Einfuhrbewilligungskommissionen treten je nach Bedarf zusammen. Die Handhabung ist für die einzelnen Artikel nicht einheitlich. Grundsätzlich erscheint es erwünscht, daß im Interesse einer Vereinfachung des Verkehrs nach Möglichkeit etwas einheitlichere Richtlinien für die Erteilung der Genehmigungen und eine bessere Orientierung der interessierten Firmen über die bestehende Möglichkeiten erfolgt. Ferner muß es als dringend erforderlich bezeichnet werden, daß die Zuteilung der Einfuhrbewilligungen für Saisonartikel und solche Erzeugnisse, die besonders für Lieferungen nach Ungarn angefertigt werden, für einen längeren Zeitraum im Voraus erteilt werden.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden!

im Deutschen Reich:

[illegible]



in Polen:

[illegible]

in den Randstaaten:

[illegible]

im übrigen Ausland:

[illegible]